Schützenwesen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **32 (1907)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schützenwesen.

Die in Zofingen bestehende Schützengesellschaft hielt trotz Einquartierung und Franzosennot jedes Jahr, auch während der Helvetik, ihr Freischießen ab und der Rat bewilligte ihr jeweilen „die ehemals gebräuchlichen Schießgelder“ unter der Bedingung, daß man die bisherige Ordnung beibehalte und jeder Schütze auch mit jedem beliebigem Gewehr schießen könne.

Neben diesen offiziellen Freischießen gingen merkwürdiger Weise noch private einher, wobei jeweilen zwei Mitglieder der Muniz. Aufsicht halten mußten.

Ein Protokollartikel der Muniz. vom 5. September 1799 lautet:

„Br. Friedr. Wullschleger, Spengler, erhält die Erlaubnis, „am 11. und 12. September bei Br. Gränicher im Bad einen „Schiesset abzuhalten um bestimmte Gaben und Br. Jak. Leh- „mann in Riedthal einen solchen mit Kegelschieben am 13. und „14. September“.

Bauwesen.

Das Bauwesen leiteten ein Ober- und ein Unter-Bauherr.

Neue Häuser. Am 10. Januar 1797 waren in der Schifflände fünf Häuser abgebrannt und die armen Besitzer konnten dieselben nicht wieder aufbauen. Da entschloß sich die Stadt, sechs neue Häuser auf eigene Kosten zu erbauen zum Wiederverkauf und unter Voraussicht von Verlust. Sie richtete an die Gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik die Bitte, auch hier wie in Altorf auf die 2 % Handänderungsgebühr beim ersten Verkauf zu verzichten. Doch durften diese Häuser nur an Ortsbürger verkauft werden. Die Preise für dieselben wurden festgesetzt für vier auf 1800 Gl. und für zwei auf 1800 Gl. und 2 Louisdor.

Eines wurde am 14. Oktober 1800 verkauft an Br. Beat Heinr. Ringier, Gerber, um 1800 Gl.

National-Gefangenschaft. Im November 1798 mußte Zofingen als Distriktshauptort Gefangenschaftslokalitäten errichten. Da die Stadt ein eigenes taugliches Gebäude nicht besaß, ersuchte sie bei der K. V. K. um Überlassung des National-Gebäudes, des sogenannten Haberstockes, einer ehemaligen Kapelle,